



Fachbereich WD 2

Territorialkonflikte zwischen NATO-Partnern – zum Fall „Grönland“

Territorialkonflikte zwischen NATO-Partnern – zum Fall „Grönland“

Aktenzeichen:	WD 2 - 3000 - 003/26
Abschluss der Arbeit:	14.01.2026
Fachbereich:	WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung und Gang der Erörterung	4
2.	Bündnisinterne Konflikte zwischen NATO-Staaten	5
2.1.	„Kabeljau-Krieg“	5
2.2.	Türkisch-griechischer Konflikt in der Ägäis	5
3.	Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Bündnispartnern und militärische Beistandspflichten	7
3.1.	NATO-Bündnisfall	7
3.2.	EU-Beistandsfall	9
3.2.1.	Beistandsleistung	10
3.2.2.	Geographischer Anwendungsbereich	10
3.3.	Bewaffneter Angriff	12
4.	Annexion von Territorien eines NATO-Partners durch einen anderen NATO-Mitgliedstaat	12
5.	Vertragsbasierte Optionen zwischen den USA und Grönland	14
5.1.	Zum Kauf von Grönland durch die USA	14
5.2.	Assoziierung Grönlands mit den USA	15

1. Einführung und Gang der Erörterung

Die vom US-Präsidenten *Donald Trump* erhobenen **Besitzansprüche** auf die zum Königreich Dänemark gehörende Insel **Grönland**¹ beschwören einmal mehr² das **Ende der NATO** herauf,³ sollten sich die USA der Insel tatsächlich auf völkerrechtswidrige Weise bemächtigen und dabei womöglich einen militärischen Konflikt mit anderen NATO-Partnern vom Zaun brechen. Medienberichten zufolge schließt das Weiße Haus keine Option ausdrücklich aus⁴ und stößt damit selbst bei Anhängern der Republikanischen Partei auf scharfe Kritik.⁵ In den deutschen Medien werden bereits Szenarien durchgespielt, wie sich Europa gegen eine feindliche Übernahme Grönlands durch die USA wehren könnte.⁶

Der Streit um Grönland ist in der Geschichte der NATO allerdings nicht der erste Territorialstreit zwischen zwei Bündnispartnern. Im Rahmen dieses **Sachstandes** werden zwei **bündnisinterne Konfliktlagen** skizziert – der sog. „Kabeljau-Krieg“ zwischen Großbritannien und Island sowie der türkisch-griechische Streit über Inseln und Erdgasvorkommen in der Ägäis – und die Rolle der NATO bei der Einhegung der Konflikte beleuchtet (dazu 2.). Die Frage, ob die **Beistandsklauseln** eines Verteidigungsbündnisses auch im Verhältnis zwischen Bündnispartnern anwendbar sind und welche **beistandsrechtlichen Folgen** ein potenzieller Angriff eines NATO-Partners gegen einen anderen NATO-Mitgliedstaat hätte, ist Gegenstand des zweiten Teils (dazu 3.). Ins Blickfeld gerät neben dem **NATO-Bündnisfall** (3.1.) auch die **EU-Beistandsklausel** (3.2.). Unterhalb der Schwelle eines „bewaffneten Angriffs“ erscheint auch eine **Annexion** als denkbare Form der Inbesitznahme Grönlands durch die USA. Eine Annexion verpflichtet die Bündnispartner zwar nicht zum militärischen Beistand gegenüber dem verletzten Staat, sondern (nur) zur Nichtanerkennung der territorialen Folgen – jedoch ermöglicht die Annexion völkerrechtskonforme **Gegenmaßnahmen** gegen den annektierenden Staat (dazu 4.). Erörtert werden abschließend **vertragsbasierte Optionen zur Ausgestaltung der bilateralen Beziehungen** zwischen den USA und Grönland (5.). Da ein mögliches „Grönland-Szenario“ letztlich **spekulativ** bleibt,⁷ erfolgen die rechtlichen Ausführungen **weitgehend abstrakt**.

-
- 1 [„Trump bekräftigt Besitzanspruch der USA auf Grönland“](#), DW v. 23.12.2025.
[„Die USA können Grönland über Nacht besetzen – und niemand würde sie stoppen“](#), DER SPIEGEL v. 7.1.2026.
 - 2 Erst 2019, wenige Wochen vor dem 70. NATO-Jubiläumsgipfel, bescheinigte der [französische Staatspräsident Macron](#) der NATO den „Hirntot“.
 - 3 [„Streit um Grönland: Dänemark warnt vor Ende der NATO“](#), Tagesschau v. 6.1.2026.
[„US intentions towards Greenland threaten NATO's future. But European countries are not helpless“](#), Chatham House, 7.1.2025.
 - 4 [„US-Ansprüche auf Grönland: Weißes Haus droht mit Militäreinsatz“](#), Tagesschau v. 7.1.2026.
[„Trump hält sich Militäreinsatz in Grönland offen – Warnung vor 'Game Over' der NATO“](#), FR v. 8.1.2026
 - 5 [„US-Republikaner kritisieren Trump-Regierung wegen Haltung zu Grönland“](#), ZEIT v. 8.1.2026.
 - 6 [„So könnte sich Europa gegen Trumps Machtfantasien wehren“](#), Handelsblatt v. 5.1.2026.
 - 7 Dazu instruktiv: [„How Trump gets Greenland in 4 easy steps“](#), POLITICO, 7.1.2026.

2. Bündnisinterne Konflikte zwischen NATO-Staaten

In der Vergangenheit gab es immer wieder Szenarien, die – zumindest nach Einschätzung einiger Beobachter – die NATO an den Rand eines Krieges zwischen Bündnispartnern gebracht haben.

2.1. „Kabeljau-Krieg“

Erinnert sei zunächst an den sog. **Kabeljau-Krieg**“ (*Cod War*) – eine Bezeichnung für **Konflikte um Fischereirechte** zwischen **Island und dem Vereinigten Königreich** in den Jahren 1958 bis 1976, an denen zeitweise auch die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war.⁸ Island weitete damals seine Fischereigrenzen zuletzt auf 200 Seemeilen aus, was insbesondere den Interessen Großbritanniens entgegenstand. Im Laufe des Konfliktes kam es zu Zusammenstößen zwischen isländischen Küstenwachbooten und britischen Trawlern, die aber – abgesehen von einem Unglücksfall – weitgehend unblutig verliefen und aus völkerrechtlicher Sicht offensichtlich nicht die Schwelle zu einem internationalen bewaffneten Konflikt (Krieg) überschritten. Gleichwohl drohte Island mit seinem Austritt aus der NATO, was die US-Militärpräsenz in Keflavik/Island in Frage stellte. Nicht zuletzt auf Druck der USA wurde der „Kabeljau-Konflikt“ **auf dem Verhandlungsweg beigelegt**. Island konnte dabei seine fischereipolitischen Interessen gegenüber dem militärisch weit überlegenen Großbritannien durchsetzen, das mit Sonderfischfangrechten abgefunden wurde. Die Möglichkeit einer Ausdehnung der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf 200 Seemeilen wurde schließlich in Art. 57 des [VN-Seerechtsübereinkommens](#) von 1982 völkervertragsrechtlich festgeschrieben. Aus bündnispolitischer Sicht bleibt zu erwähnen, dass die NATO offenbar einen „mäßigen Einfluss“ auf die Konfliktparteien ausüben und als „**Mediator**“ aktiv zur (diplomatischen) **Lösung des Streits beitragen** konnte. Die meisten NATO-Staaten verhielten sich neutral und ergriffen für keine Seite explizit Partei.⁹

2.2. Türkisch-griechischer Konflikt in der Ägäis

In dem bis heute nicht beigelegten und seit Jahren immer wieder aufflammenden türkisch-griechischen Konflikt geht es um strittige **Gebietsansprüche auf Inseln im östlichen Mittelmeer**, um den Verlauf von **Seegrenzen** und – damit verbunden – um **Anrechte auf Bodenschätze** wie Öl und Erdgas.¹⁰ 1996 standen beide NATO-Staaten wegen der unbewohnten Insel *Imia* offenbar am Rande einer bewaffneten Auseinandersetzung. Seit 2020 eskalierte der Konflikt erneut: Die Türkei stellte offenbar die griechische Souveränität über eine Reihe von Inseln in der östlichen Ägäis infrage, weil Griechenland durch seine Militärpräsenz angeblich internationale Verträge

8 Vgl. näher zum „Kabeljau-Krieg“: *Rupprecht*, [Der deutsch-isländische Fischereizonenstreit 1972-1976. Krisenfall für die NATO?](#), Frankfurt a. M. 2011.

9 Vgl. näher *Bakaki*, [„Deconstructing Mediation: A Case Study of the Cod Wars“](#), in: *Negotiation Journal* Vol. 32 (2016), S. 63-78 (insb. S. 74 f.). In dem Beitrag heißt es: „In this final crisis, NATO employed a series of facilitative, formulative, and manipulative mediation styles and both formal and informal mediation techniques, adapting its strategies as the crisis evolved.“

10 Vgl. näher *Hasselbach*, [„Türkisch-griechischer Inselstreit“](#), DW v. 3.8.2022. *Kadritzke*, [„Eskalation im östlichen Mittelmeer“](#), *Le Monde Diplomatique* v. 11.9.2020. Zu den rechtlichen Hintergründen auch *Gauseweg*, [„Streit um die Ägäis: Wem gehört das Mittelmeer?“](#), LTO v. 5.9.2020.

verletzt hätte. Mit dem Eindringen türkischer Kampfflugzeuge in den griechischen Luftraum über griechischen Inseln verlieh die Türkei ihrem Anspruch Nachdruck.¹¹

Die Frage, inwieweit die **NATO grundsätzlich zur Lösung bündnisinterner Konflikte beitragen** kann, ist in der Wissenschaft eingehend erörtert worden.¹² Als Militärorganisation ist die NATO – anders als ein internationales Schiedsgericht – nur begrenzt in der Lage, die grundlegenden Streitpunkte zwischen den Konfliktparteien rechtlich zu klären. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an Art. 1 des [NATO-Vertrages](#), welcher die NATO-Mitgliedstaaten – **auch im Verhältnis untereinander** – auf die Achtung der **Grundprinzipien des Völkerrechts verpflichtet**:

„Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen **jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sein mögen**, durch friedliche Mittel in der Weise zu regeln, dass Frieden, Sicherheit und Gerechtigkeit unter den Völkern nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeglicher Drohung oder Gewaltanwendung zu enthalten [...].“

Im türkisch-griechischen Ägäiskonflikt konnte die Allianz – insbesondere durch Vermittlung des damaligen NATO-Generalsekretärs sowie der USA – eine **militärische Eskalation** zwischen beiden NATO-Staaten **verhindern**. Medienberichten zufolge hatten Griechenland und die Türkei einen **speziellen Schlichtungsmechanismus** mit einer „Hotline“ zur Entschärfung militärischer Zwischenfälle im östlichen Mittelmeer und zur Koordinierung diplomatischer Bemühungen vereinbart.¹³ Der bilaterale Schlichtungsmechanismus mag ein Grund dafür gewesen sein, dass Art. 4 des NATO-Vertrags¹⁴ nicht zur Anwendung gelangte.

In der Literatur wurden die **Konfliktszenarien** nicht zuletzt auch mit Blick auf eine **militärische Auseinandersetzung** zwischen den beiden NATO-Partnern durchgespielt:

„Doch was, wenn der Konflikt militärisch eskaliert? Bereits jetzt werden türkische Forschungsschiffe durch Kriegsschiffe begleitet. Beide Staaten halten Übungen mit Verbündeten ab. Schon einmal standen sie am Rande eines Krieges und die jüngste Rhetorik lässt einen Waffengang zumindest möglich erscheinen. Demgegenüber sind beide Staaten Mitglied der NATO und somit offiziell Verbündete. Sollte sie das nicht an einer bewaffneten Auseinandersetzung hindern, stehen die anderen NATO-Staaten vor der Frage, wem sie beistehen müssten. Dabei kann es nicht ausschließlich auf die Frage ankommen, welche der Konfliktparteien das Gewaltverbot aus der Charta der Vereinten Nationen verletzt hat. Denn auch der Angreifer bliebe ja ein NATO-Bündnispartner. Auch einen spontanen

11 [„Erdgasstreit im östlichen Mittelmeer: Türkische Kampfflieger über griechischen Inseln“](#), NZZ v. 18.11.2021. [„Erdoğan droht Griechenland“](#), DER SPIEGEL v. 7.10.2022. Zwischenzeitlich war auch von Annäherungen im Konflikt zwischen Griechenland und Türkei die Rede, vgl. [RND v. 31.5.2021](#).

12 [Dembinski, „Schaffen internationale Organisationen Frieden? NATO, EU und der griechisch-türkische Konflikt“](#), HSFK-Report 3/2006.

13 [„Streit über Erdgasvorkommen: Griechenland und Türkei vereinbaren Schlichtungsmechanismus“](#), DER SPIEGEL v. 1.10.2020.

14 Art. 4 NATO-Vertrag lautet: „Die Parteien werden einander konsultieren, wenn nach Auffassung einer von ihnen die Unversehrtheit des Gebiets, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit einer der Parteien bedroht ist.“

Ausschluss eines der beiden Staaten aus dem Bündnis wird aus strategischen Gründen nicht geben. **Am wahrscheinlichsten ist es, dass die meisten NATO-Staaten sich in vornehmer Zurückhaltung üben würden und neutral blieben.** Nicht alle NATO-Staaten könnten sich diesen Luxus aber leisten. Denn anders als die Türkei ist Griechenland Teil der Europäischen Union (EU). Und der EU-Vertrag enthält in Art. 42 Abs. 7 eine eigene Beistandsklausel. Diese ist mit einer stärkeren Verpflichtung ausgestaltet als ihr Gegenstück in Art. 5 des NATO-Vertrages. Sollte die Türkei zuerst losschlagen, wären die Mitglieder der EU verpflichtet, Griechenland beizustehen, unabhängig von NATO-Mitgliedschaften.“¹⁵

3. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Bündnispartnern und militärische Beistandspflichten

Aus nachvollziehbaren Gründen erweist sich die Frage nach den **militärischen Beistandsverpflichtungen**, die sich für die NATO-Staaten als Folge einer – nicht auszuschließenden – militärischen „Eroberung“ Grönlands durch die USA ergeben könnten, als **politisch besonders brisant**. Bei näherer Betrachtung ergeben sich jedoch eine Reihe von rechtlichen Problemen.

3.1. NATO-Bündnisfall

Verteidigungsbündnisse wie die NATO sind darauf ausgerichtet, Angriffe von Drittstaaten gemeinsam abzuwehren. Beistandsklauseln entfalten damit grundsätzlich **keine „bündnisinterne“ Stoßrichtung**. Historisch gesehen existiert – soweit ersichtlich – **keine Staatenpraxis**, bei der es um militärischen Beistandsleistungen zugunsten eines Bündnispartners ging, welcher von einem anderen Mitgliedstaat angegriffen wurde. Aufschlussreich erscheint in diesem Zusammenhang die **Militärintervention der ehemaligen UdSSR** (zusammen mit anderen Warschauer Pakt-Staaten) in der **Tschechoslowakei** am 21. August 1968. Die Art. 5 NATO-Vertrag nachgebildete **Beistandsklausel in Art. 4 des Warschauer Pakt-Vertrages**¹⁶ kam – wie kaum anders zu erwarten – **nicht zum Zuge**.¹⁷

Die **Diskrepanz** zwischen der **semantischen Auslegung einer Beistandsklausel**, die vom **Wortlaut** her **auch auf Angriffe zwischen Bündnispartnern** anwendbar scheint, und einer **Auslegung nach Sinn und Zweck**, die **Beistand nur gegen Angriffe von außen** (also von Drittstaaten) fordert,

15 Gauseweg, „[Streit um die Ägäis: Wem gehört das Mittelmeer?](#)“, LTO v. 5.9.2020.

16 [Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigem Beistand](#) (Warschauer Pakt-Vertrag) vom 14. Mai 1955. Art. 4 des Warschauer Pakt-Vertrages lautet: „Im Falle eines **bewaffneten Überfalles in Europa auf einen oder mehrere Teilnehmerstaaten des Vertrages seitens irgendeines oder einer Gruppe von Staaten** wird jeder Teilnehmerstaat des Vertrages in Verwirklichung des Rechtes auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung in Übereinstimmung mit Artikel 51 der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen **dem Staat oder den Staaten, die einem solchen Überfall ausgesetzt sind, sofortigen Beistand individuell und in Vereinbarung mit den anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages mit allen Mitteln, die ihnen erforderlich erscheinen, einschließlich der Anwendung von militärischer Gewalt erweisen.**“

17 Mit der sog. „[Breschnew-Doktrin](#)“, verkündet am 12. November 1968, lieferte die UdSSR nachträglich eine Rechtfertigung für die Invasion der Truppen des Warschauer Paktes in Prag. Die Sowjetunion behielt sich mit dieser – völkerrechtswidrigen – „Doktrin“ das Recht auf ein militärisches Eingreifen vor, wenn sie in einem Land ihres Machtbereiches den Sozialismus gefährdet sah und sicherte damit den Fortbestand des Warschauer Pakts.

findet sich nicht nur in Art. 4 des Warschauer Pakt-Vertrages, sondern auch in [Art. 5 NATO-Vertrag](#). Sowohl die **semantische** als auch die **teleologische Auslegung** von Vertragstexten (von griech.: *Telos* = Sinn und Zweck) gehören gem. Art. 31 [WVRK](#),¹⁸ welcher die Auslegung völkerrechtlicher Verträge regelt, zu den **etablierten Interpretationsmethoden des Völkervertragsrechts**. Gem. Art. 32 [WVRK](#) können „ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die [...] Umstände des Vertragsabschlusses, herangezogen werden, [...] wenn die Auslegung nach Art. 31 WVRK **zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt**.“ Bei den Vertragsverhandlungen für den Nordatlantikvertrag, der am 4. April 1949 im Zeichen des Kalten Krieges verabschiedet wurde, lassen sich indes **keinerlei Hinweise dafür finden, dass die Bündnisklausel in Art. 5 NATO-Vertrag auf andere Konstellationen als auf Angriffe durch Drittstaaten anwendbar** sein sollte.¹⁹ Ähnlich äußert sich der Völkerrechtler *Christian Marxsen* von der HU Berlin im ZDF-Interview:

„Die Nato ist dazu gedacht, sich nach außen als Verteidigungsbündnis abzusichern. Der Nato-Vertrag geht nicht davon aus, dass die Aggression von einem Mitglied des Bündnisses ausgehen könnte.“²⁰

Die Frage nach einer etwaigen „bündnisinternen Stoßrichtung“ von Art. 5 NATO-Vertrag relativiert sich zudem mit Blick auf die **Beschlussfassungspraxis im NATO-Rat**. Zur **Feststellung des NATO-Bündnisfalles** bedarf es nämlich eines **einstimmigen Beschlusses im NATO-Rat**,²¹ den ein „aggressiver“ NATO-Staat **formal verhindern** und damit die NATO als Ganzes „aus dem Spiel“ halten könnte. Ein Anspruch eines angegriffenen NATO-Staates auf eine entsprechende Feststellung besteht nicht.²² Die Völkerrechtlerin *Federica Fazio* von der Universität Dublin stellt fest:

„Article 5 NATO-Treaty, however, can't be invoked by one NATO ally against another, as it would **contradict the very spirit of the Alliance**. Even if a NATO ally invoked the clause against another, all 32 member states would **need to unanimously agree** in the North Atlantic Council that the

-
- 18 Art. 31 Abs. 1 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK) lautet: „Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.“
- 19 [„Article 5, the pillar of NATO undermined by Donald Trump“](#), Le Monde, 9.3.2025.
- 20 [„Drohungen der US-Regierung: Grönland: Was ein Angriff für die Nato bedeuten würde“](#), ZDF v. 8.1.2026.
- 21 Vgl. NATO (Homepage), [„Consensus decision-making at NATO“](#), 30.6.2023. *Ewers-Peters*, [„Wie die NATO Entscheidungen trifft“](#), Bundeszentrale für Politische Bildung, 18.12.2024. *Bartmann/Jacobs*, [„Alle für eine*n? Bündnisfälle im EUV und Nordatlantikvertrag“](#), JuWissBlog Nr. 55/2025 v. 19.6.2025. Das Konsensprinzip ist nicht explizit im NATO-Vertrag geregelt, ergibt sich aber aus dem intergouvernementalen Charakter der Allianz als internationale Organisation. Da der Vertrag bewusst keine Mehrheitsentscheidungen vorsieht, hat sich die Praxis dahingehend entwickelt, dass Entscheidungen nur im Einvernehmen aller Mitgliedstaaten getroffen werden. Beschlüsse gelten als gefasst, sofern kein Mitgliedstaat widerspricht (*negative consensus*). Abstimmungen und formale Vetos gibt es im NATO-Rat nicht.
- 22 Siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, [„Zur geographischen Reichweite der NATO-Bündnisklausel“](#), WD 2 - 3000 - 055/21, S. 5.

actions in question amount to an armed attack. Without consensus, no measures can be taken under Art. 5, even if a single member objects. The US would certainly object.”²³

Aus bündnisrechtlicher Sicht lässt sich festhalten: Der **Streitfall „Grönland“ begründet keinen Bündnisfall**. Ungeachtet dessen wäre aber ein Angriff eines NATO-Mitgliedstaates gegen einen anderen Bündnispartner ein **eklatanter Verstoß gegen die *raison d'être* des Bündnisses** (Vertragsverletzung), der die übrigen Vertragsparteien nach [Art. 60 Abs. 2 WVRK](#) zur **Beendigung des Vertrages** im Verhältnis zum vertragsbrüchigen Staat aber auch im Verhältnis zwischen den anderen Vertragsparteien berechtigen würde. Die politischen „Warnungen“ Dänemarks vor einem „**Ende der NATO**“ finden in Art. 60 WVRK ihren rechtlichen Widerhall. Der NATO-Vertrag selbst sieht **keine Regelung** über den **Ausschluss eines Mitgliedstaates** vor. Möglicherweise ließe sich sogar argumentieren, dass ein NATO-Staat, der einen anderen Bündnispartner angreift, damit implizit seinen weiteren Verbleib im Bündnis zur Disposition stellt.

3.2. EU-Beistandsfall

Aus **europarechtlicher Sicht** erweist sich der Streit um Grönland dogmatisch nicht als bündnis-internes Problem, sondern als **Auseinandersetzung eines EU-Mitgliedstaates mit einem Drittstaat**. Die **EU-Beistandsklausel** in Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag, die in der Folge der Terrorattentate von Paris (*Bataclan/Stade de France*) vom 13. November 2015 erstmals zum Zuge gekommen ist,²⁴ steht dabei rechtlich neben der Bündnisverpflichtung aus Art. 5 NATO-Vertrag.²⁵

Die EU-Beistandsklausel enthält zwar eine **rechtlich bindende Beistandsverpflichtung**,²⁶ die aber mit Blick auf die neutralen Staaten (sog. „irische Klausel“, vgl. Art. 42 Abs. 7 Satz 2 EUV) sowie wegen des Verweises auf NATO-Bündnisverpflichtungen (Art. 42 Abs. 7 Satz 3 EUV) „relativiert“ wird.²⁷

23 *Fazio*, „[What happens if Trump invades Greenland?](#)“, Brexit Institute, 13.1.2025.

24 Dazu näher: *Gillich*, „[EU-Beistandsklausel und Solidaritätsklausel im Lichte der Terroranschläge von Paris](#)“, Archiv des Völkerrechts (AVR) Bd. 55 (2017), S. 43-64 sowie *Schmidt-Radefeldt*, „Die Aktivierung der EU-Beistandsklausel im Nachgang zu den Terroranschlägen von Paris im November 2015: Rechtlicher Rahmen und politische Praxis“, in: Kadelbach (Hrsg.), Die Welt und Wir. Die Außenbeziehungen der EU, 2017, S. 234-266.

25 Vgl. zum Verhältnis der beiden Beistandsklauseln: European Parliamentary Research Service (EPRS), „[A comparative analysis of Article 5 Washington Treaty \(NATO\) and Article 42\(7\) TEU \(EU\)](#)“, Dezember 2022 sowie *Bartmann/Jacobs*, „[Alle für eine*n? Bündnisfälle im EUV und Nordatlantikvertrag](#)“, JuWissBlog Nr. 55/2025 v. 19.6.2025.

26 Art. 42 Abs. 7 Satz 1 EUV lautet: „Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats schulden die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung [...]“.

27 Nach Auffassung des BVerfG (vgl. Urteil v. 30.6.2009, BVerfGE 123, 267 (424)) gehe die Beistandspflicht der Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag *nicht* über die Beistandspflicht nach Art. 5 des Nordatlantikvertrags hinaus, der den NATO-Staaten einen Beurteilungsraum hinsichtlich des Inhalts des zu leistenden Beistands einräume.

3.2.1. Beistandsleistung

Ob sich aus Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag, der den **Einsatz militärischer Mittel nicht ausdrücklich nennt**,²⁸ im Ergebnis eine *unbedingte* – d. h. kein politisches Ermessen der EU-Mitgliedstaaten zulassende – **Verpflichtung zur militärischen Beistandsleistung** ergibt, ist in der europarechtlichen Literatur ausgesprochen **umstritten**.²⁹ Die Staatenpraxis im Nachgang zu den Attentaten von Paris im Jahre 2015 bestätigt eine dahingehende Verpflichtung jedenfalls nicht. **Politisches Ermessen** ermöglicht aber Raum für Reaktionen der Staaten jenseits einer militärischen Eskalation. Vor diesem Hintergrund analysiert die Völkerrechtlerin *Fazio*:

„European nations lack the military force required to effectively stand up to the US; the EU’s only effective weapon against a US offence would be its economic leverage, particularly in the form of trade restrictions, such as tariffs, or sanctions targeting specific sectors of the US economy. Although no unanimous decision of the Council is required for art. 42.7 TEU to be implemented, the fact that the **process is member state-driven** and assistance would be provided bilaterally would likely **lead to fragmentation within the EU**. While some countries, like France, might be willing to offer support, others, like Hungary or Italy, might not, and there is no sanctioning mechanism that could compel them to do otherwise. Additionally, those countries that are both in the EU and in NATO could be subject to competing requests for assistance from both Denmark and the US.“³⁰

3.2.2. Geographischer Anwendungsbereich

In der Europarechtslehre umstritten (und durch den EuGH bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt) ist zudem die Frage, ob ein Angriff auf Grönland die EU-Beistandsklausel aus **geographischer Sicht überhaupt zur Anwendung** bringen könnte.

„In räumlicher Hinsicht muss der bewaffnete Angriff auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erfolgen. **Umstritten, und aus aktuellem Anlass umso bedeutender, ist die Frage, ob die Klausel auch auf Gebiete Anwendung findet, die zwar zum Staatsgebiet eines Mitgliedstaats gehören, jedoch außerhalb des europäischen Kontinents liegen und für sich nicht Teil der EU sind**, wie etwa Grönland. Grönland gehört als autonomes Gebiet Dänemarks zum dänischen Staatsgebiet und zu den

28 Demgegenüber hatte der Konventsentwurf zum (letztlich gescheiterten) [EU-Verfassungsvertrag](#) v. 29.10.2004 auch eine *militärische Beistandspflicht* vorgesehen. Zur Genese der Beistandsklausel vgl. v. *Kielmansegg*, Die Verteidigungspolitik der Europäischen Union, Stuttgart 2005, S. 209 ff.

29 Näher zum Streitstand: *Kockel*, Die Beistandsklausel im Vertrag von Lissabon, Frankfurt 2012, S. 73 ff.; *Cremer*, „Die Beistandsklausel des EUV“, Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG) 2016, S. 97-119 (109 ff.). Zurückhaltend mit Blick auf eine militärische Beistandspflicht: *Cremer*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), [EUV/AEUV-Kommentar, Art. 42 EUV Rn. 16 f.](#) Teile der Literatur (z. B. *Heintschel v. Heinegg*, in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Art. 42, Rn. 44) gehen angesichts des unklaren Wortlautes der Norm davon aus, dass Art. 42 Abs. 7 EU-Vertrag *keine Rechtspflicht* zur Anwendung bewaffneter Gewalt zwecks Unterstützung eines angegriffenen Mitgliedstaates begründet. Für eine militärische Beistandspflicht: *Gillich*, „[EU-Beistandsklausel und Solidaritätsklausel im Lichte der Terroranschläge von Paris](#)“, Archiv des Völkerrechts (AVR) 55 (2017), S. 43-64 (62). Vgl. zur EU-Beistandsklausel auch: Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, „[Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages](#)“, 20.11.2015.

30 *Fazio*, „[What happens if Trump invades Greenland?](#)“, Brexit Institute, 13.1.2025.

‘**überseeischen Ländern und Gebieten**’ der EU, nicht jedoch zur EU selbst. Wenngleich Grönland sich daher (als nicht EU-Mitglied) nicht selbst auf die Klausel berufen könnte, wäre Dänemark, das für die grönländische Außen- und Verteidigungspolitik zuständig ist, als EU-Mitglied berechtigt, dies zu tun.“³¹

Im Gegensatz zu [Art. 6 NATO-Vertrag](#) enthält der EU-Vertrag **keine geographische Begrenzung seiner Beistandsklausel**. Gleichwohl wird die Auffassung vertreten, dass sich die Anwendung von Art. 42 Abs. 7 EUV **nur auf Gebiete erstreckt, die gem. [Art. 355 AEUV](#) „zum Geltungsbereich der Verträge“** (also des EU-Rechts) **gehören** – dies sind in erster Linie die europäischen Festlandsgebiete der EU-Mitgliedstaaten. Zu unterscheiden ist dann weiter zwischen

- a) den **assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten der EU** (ÜLG) i. S. d. Art. 198 ff. [AEUV](#), die rechtlich **zwar zum Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates** (in der Regel der ehemaligen Kolonialmacht), **nicht aber zum Gebiet der EU** zählen und in denen EU-Recht *nicht* gilt;
- b) anderen **außereuropäischen Gebieten** (Exklaven, Überseedepartements), die zum Geltungsbereich der EU-Verträge gehören.³²

Seit Grönland mit einem **Referendum** im Jahre 1982 seinen **Austritt aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)** beschloss, hat es (nur noch) den Status eines **assoziierten überseeischen Gebietes** (vgl. Sonderregelung zu Grönland in [Art. 204 AEUV](#)). Vor diesem Hintergrund argumentieren die Autoren eines **Clingendael Berichts**:

„As a result, EU treaty law, including Article **42(7)**, **does not apply to these countries and territories**. In the context of the overseas countries [...], this means that an armed attack on one of the countries [...] **cannot trigger the invocation of Article 42(7)**.“³³

31 *Bartmann/Jacobs*, „[Alle für eine*n? Bündnisfälle im EUV und Nordatlantikvertrag](#)“, JuWissBlog Nr. 55/2025 v. 19.6.2025. Für eine Erstreckung der Beistandsklausel auch auf überseeische Gebiete siehe: *Hafner*, Beistands- und Solidaritätsklausel des Lissabonner Vertrags im Lichte der österreichischen Position, in: Hummer/Obwexer (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon, Baden-Baden 2009, S. 375 ff. (384).

32 Zu den überseeischen Gebieten i. S. d. Art. 198 AEUV gehören – nach [Anhang II zum AEUV](#) – neben Grönland u. a. die französischen Überseeterritorien Französisch-Polynesien oder Neukaledonien sowie die Karibischen Niederlande (Aruba, Curaçao). **Davon zu unterscheiden sind außereuropäische Gebiete** wie die spanischen Exklaven Ceuta und Melilla oder die französischen Überseedepartements (Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana), **die integraler Bestandteil der EU sind und in denen EU-Recht gilt** (vgl. Art. 355 AEUV). Vgl. zu den Überseegebieten näher die Informationen der EU-Kommission, „[Overseas Countries and Territories](#)“.

33 *Deen/Zandee/Stoetman*, „[Uncharted and uncomfortable in European defence: The EU’s mutual assistance clause of Article 42\(7\)](#)“, Clingendael Report, Januar 2022, S. 17.
Ebenso *Fazio*, „[What happens if Trump invades Greenland?](#)“, Brexit Institute, 13.1.2025.

3.3. Bewaffneter Angriff

Beide Beistandsklauseln setzen einen „**bewaffneten Angriff**“ (*armed attack*) i. S. v. Art. 51 VN-Charta voraus. Dieser wiederum erfordert den **Einsatz militärischer Kräfte** unter Anwendung eines **nicht unerheblichen Maßes an militärischer Gewalt**.³⁴ Ob eine – nicht auszuschließende – militärische Übernahme Grönlands durch die USA mit einer, die **Schwelle zum „bewaffneten Angriff“ überschreitenden Anwendung militärischer Gewalt einhergehen** würde, erscheint angesichts des ungleichen Kräfteverhältnisses zwischen den USA und Dänemark/Grönland alles andere als ausgemacht. Nach Einschätzung von Professor *Jakobsen* vom Königlich-Dänischen Verteidigungskolleg sei es für eine Eroberung Grönlands, das nur über Polizeikräfte verfüge, **lediglich erforderlich**, „**dass US-Beamte im amerikanischen Konsulat in Nuuk die US-Flagge hissten und Grönland zu einem Teil der USA erklärten.**“ Laut einem Beitrag in der FAZ geht *Jakobsen* von einer „sanften Übernahme“ Grönlands aus, wobei die dänischen Sicherheitskräfte die Insel eher verlassen würden, statt eine militärische Konfrontation mit den USA zu riskieren.³⁵ Immerhin verfügen die USA bereits heute über eine rund 500 Mann starke dauerhafte Militärpräsenz auf der [Pituffik Space Base](#) (ehem. *Thule Air Base*) im Nordwesten Grönlands.

Selbst wenn es im Zuge einer **Übernahme** Grönlands zu bewaffneten Auseinandersetzungen bzw. „Scharmützeln“ zwischen US-Spezialkräften und dänischen Sicherheitskräften kommen sollte, könnte ein solcher Einsatz abgeschlossen sein, noch ehe sich aus Sicht der europäischen Verbündeten tatbestandlich die Frage nach einer „**noch andauernden Selbstverteidigungslage**“ stellt.

4. Annexion von Territorien eines NATO-Partners durch einen anderen NATO-Mitgliedstaat

Nicht jede Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes kommt einem „bewaffneten Angriff“ gleich. Auch **unterhalb der Schwelle zum „bewaffneten Angriff“** sind Optionen einer völkerrechtswidrigen Übernahme Grönlands durch die USA denkbar. **Annexionen**³⁶ können etwa weitgehend unblutig und ohne nennenswerte Anwendung von militärischer Gewalt

34 Zur Konkretisierung des Begriffs „bewaffneter Angriff“ wird die – völkergewohnheitsrechtlich geltende – [Aggressionsdefinition der VN-Generalversammlung](#) (Resolution 3314 (XXIX) v. 14.12.1974) herangezogen. Gem. Art. 3 der Aggressionsdefinition gilt als Angriffshandlung: „(a) Die Invasion oder der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates, oder jene auch noch so vorübergehende militärische Besetzung als Folge einer solchen Invasion oder eines solchen Angriffs, oder jede gewaltsame Einverleibung des Hoheitsgebietes eines anderen Staates oder eines Teils davon. (b) Die Beschießung oder Bombardierung des Hoheitsgebietes eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates, oder die Anwendung von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates. (c) Die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates.“

35 Vgl. *Staub*, „[Grönland zu erobern, ist nicht gerade schwer](#)“, FAZ v. 5.1.2026.

36 Unter [Annexion](#) versteht man die völkerrechtswidrige einseitige und dauerhafte Eingliederung eines fremden Staatsgebietes in den eigenen Staat durch einen anderen Staat.

vonstattengehen.³⁷ Eine Annexion verletzt indes **rudimentäre Grundsätze des Völkerrechts** (z. B. die territoriale Integrität von Staaten, das Interventionsverbot oder das Selbstbestimmungsrecht der Völker),³⁸ wie sie in der [Friendly-Relations-Declaration](#) der VN-Generalversammlung (A/RES/2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 niedergelegt sind.

Aus der Völkerrechtswidrigkeit einer Annexion folgt insbesondere, dass durch diese **kein rechtmäßiger Gebietserwerb** eintritt; das annektierte Gebiet bleibt daher dem ursprünglichen Staat völkerrechtlich zugeordnet. Drittstaaten trifft eine **Pflicht zur Nichtanerkennung** der durch die Annexion herbeigeführten bzw. **erzwungenen Gebietsänderung**.³⁹ Eine (militärische) **Beistandsverpflichtung** resultiert aus der Annexion dagegen nicht. Der durch die Annexion verletzte **Territorialstaat** – und nach überwiegender Auffassung in der Völkerrechtslehre wohl auch **die von der Annexion nicht unmittelbar betroffenen bzw. verletzten Drittstaaten** (Bündnispartner) – können aber nach Maßgabe des Rechts der Staatenverantwortlichkeit (vgl. Art. 49 ff. der sog. [Draft articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts](#)) **Gegenmaßnahmen** (z. B. Handelssanktionen, jedoch keine Formen militärischer Gewalt) **gegenüber dem völkerrechtsverletzenden Staat ergreifen**.⁴⁰

Ergreifen Drittstaaten Gegenmaßnahmen gegen den annektierenden Staat, ergeben sich eine Reihe weiterer völkerrechtlicher Fragen (u. a. Erfordernis einer Zustimmung durch den verletzten Staat, gemeinschaftliches oder unilaterales Vorgehen etc.).⁴¹

-
- 37 Dies zeigt etwa der sog. „Anschluss“ Österreichs sowie die Eingliederung des Sudetenlandes in das Deutsche Reich im Jahre 1938. Auch die russische Annexion der Krim im Jahre 2014 verlief ohne nennenswerten militärischen Gegenschlag der Ukraine, ging jedoch mit der gewaltsamen Besetzung von Einrichtungen durch russische Sicherheitskräfte, mit der Gefangennahme ukrainischer Soldaten sowie mit Repressalien gegenüber der örtlichen Bevölkerung einher.
- 38 Vgl. *Arnault*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 79; *Hofmann*, „[Annexation](#)“, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford, Stand: Januar 2020, Rn. 14 ff.
- 39 *Arnault*, Völkerrecht, Heidelberg, 5. Aufl. 2023, Rn. 80. Vgl. auch Art. 41 Nr. 2 des [ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit](#), den röm.-rechtl. Grundsatz: „*ex iniuria ius non oritur*“ sowie die 1932 vom damaligen US-Außenminister *Henry Stimson* formulierte „Stimson Doktrin“.
- 40 Das – nicht unumstrittene – Recht von (nicht verletzten) Drittstaaten, Gegenmaßnahmen gegen einen völkerrechtsverletzenden Staat zu ergreifen, ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich bei der Annexion um die Verletzung von zwingendem Völkerrecht (sog. *ius cogens*) handelt, dessen Wirkungen *erga omnes*, also auch im Verhältnis zu einem Drittstaat, bestehen.
Vgl. näher zu den sog. „countermeasures in general interest“: *Paddeu*, „[Countermeasures](#)“, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: August 2025, Rn. 58 ff. In dem Encyclopedia-Beitrag heißt es (Rn. 60): „The recognition of countermeasures in the general interest remains a matter of debate. Several commentators conclude, after thorough reviews of the relevant practice, that customary law currently recognizes the right of **states other than the injured state** to resort to countermeasures in the event of a serious breach of an **obligation owed to the international community as a whole**. [...] But other commentators are skeptical of this conclusion and point to certain gaps in the practice as well as the limited evidence of states’ *opinio iuris*.“
- 41 Vgl. *Paddeu*, „[Countermeasures](#)“, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: August 2025, Rn. 64: „Even if countermeasures in the general interest were recognized in international law, there remain important questions [...]. These include whether states other than the injured state can take countermeasures against the responsible state in the absence of a request by the injured state; whether countermeasures must be taken in coordination, either through permanent institutions or ad hoc institutional arrangements, or can be taken unilaterally.“

Darüberhinausgehende „**politische**“ **Sanktionen** von Drittstaaten gegenüber einem annektierenden Staat – etwa im Bereich der Wissenschafts-, Wirtschafts- oder der Rüstungskooperation – erscheinen möglich, sofern etwaige vertragsrechtliche Kautelen beachtet werden.

Die **gerichtliche Klärung** einer potenziellen Annexion Grönlands durch die USA vor dem **Internationalen Gerichtshof** (IGH) würde ausscheiden, da die USA sich der Jurisdiktion (Gerichtsbareit) des IGH gem. Art. 36 [IGH-Statut](#) nicht unterworfen haben.⁴²

In einer **Gemeinsamen Erklärung** ([Joint Statement](#)) vom 6. Januar 2026 haben die **europäischen Staaten** den amerikanischen [Besitzanspruch auf Grönland vehement zurückgewiesen](#) und sich etwaigen Annexionsabsichten des Weißen Hauses „vorsorglich“ entgegengestellt:

„Security in the Arctic must therefore be achieved collectively, in conjunction with NATO allies including the United States, by upholding the **principles of the UN Charter**, including sovereignty, territorial integrity and the inviolability of borders. **These are universal principles, and we will not stop defending them.** [...] Greenland belongs to its people. It is for Denmark and Greenland, and them only, to decide on matters concerning Denmark and Greenland.“

5. Vertragsbasierte Optionen zwischen den USA und Grönland

Jenseits von Annexion oder Militärintervention sollen abschließend **vertragsbasierte Optionen** zwischen den USA und Grönland beleuchtet werden.

5.1. Zum Kauf von Grönland durch die USA

Als **rechtlich problematisch** erweist sich die Option eines **Kaufs** von Grönland,⁴³ wie sie offenbar US-Außenminister *Rubio* vorschwebt.⁴⁴ Ein (**Kauf**)**Vertrag** zwischen den USA und Dänemark, der sich über das **Selbstbestimmungsrecht des grönländischen Volkes**⁴⁵ hinwegsetzen und den

42 Die USA hatten – was in der Staatenpraxis nicht ungewöhnlich ist – ihre generelle Unterwerfungserklärung im Jahre 1985 wieder zurückgezogen (vgl. Erklärung vom 7. Oktober 1985, UN Treaty Series, Vol. 1408, Annex A, S. 270, <https://treaties.un.org/doc/Publication/UNTS/Volume%201408/v1408.pdf>), nachdem die USA von Nicaragua wegen ihrer Unterstützung der sog. „Contras“ im nicaraguanischen Bürgerkrieg verklagt und vom IGH verurteilt worden waren. Theoretisch möglich wäre aber eine *ad hoc*-Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH für einen konkreten Einzelfall.

43 Vgl. näher: *Rothwell*, „[The legal options for Trump to acquire Greenland](#)“, 14.1.2025; *Anderson*, „[Why Trump Can't Buy Greenland](#)“, *Lawfare* 16.8.2019; *Vidmar*, „[Greenland and Territorial Acquisition under International Law](#)“, *EJIL:talk*, 6.2.2025.

44 [US-Ansprüche auf Arktisinseln: Rubio sagt, wie er sich eine Übernahme Grönlands vorstellt](#), t-online v. 7.1.2026.

45 Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – vom damaligen US-Präsidenten [Woodrow Wilson im Jahre 1919 proklamiert](#) – ist in den [Menschenrechtspakten](#) von 1966 (Art. 1) festgeschrieben.

Willen der Grönländer, weiter zu Dänemark zu gehören oder unabhängig zu werden,⁴⁶ ignorieren würde, wäre nichtig, weil er gegen *ius cogens*⁴⁷ verstoßen würde (siehe Art. 53 [WVRK](#)).⁴⁸ Gleiches gilt für (Kauf-)Verträge, die **auf militärischen Druck hin** oder unter **wirtschaftlichem Zwang abgeschlossen** wurden (siehe Art. 52 [WVRK](#)).⁴⁹

5.2. Assoziierung Grönlands mit den USA

Als vertragsbasiertes Modell zur **Neujustierung des sicherheitspolitischen Verhältnisses zwischen den USA und Grönland** wird derzeit über den sog. „**Vertrag über die Freie Assoziation**“ (*Compact of Free Association*, COFA)⁵⁰ zwischen den **USA und drei pazifischen Inselstaaten**⁵¹ diskutiert. Medienberichten zufolge erwägen die USA ein vergleichbares Vertragsmodell auch in Bezug auf Grönland.⁵² In einem Beitrag im *Guardian* heißt es dazu:

„Officials in Washington have reportedly been working for months on a possible ‘**compact of free association**’ (COFA) **deal similar to the arrangement the US has with a number of small South Pacific nations** [...]. Under such a compact, the smaller country retains its independence and is guaranteed Washington’s protection and a potentially lucrative duty-free trade deal, while the US

-
- 46 Zum Thema „Unabhängigkeit“ siehe Paul, „[Grönlands arktische Wege zur Unabhängigkeit. Kalaallit Nunaat, das Königreich Dänemark und die Vereinigten Staaten](#)“, SWP-Studie 2024/S 22 v. 2.10.2024; Volquardsen, „[Grönland: Unabhängigkeit oder feindliche Übernahme](#)“, Blätter für deutsche und internationale Politik, April 2025. Vgl. auch die Wirtschaftsstudie von Coface: „[Grönland bewegt sich schrittweise in Richtung Unabhängigkeit – trotz Trumps Ambitionen](#)“, 20.1.2025.
- 47 Zum „zwingenden Völkerrecht“ vgl. *International Law Commission* (ILC), „[Draft conclusions on identification and legal consequences of peremptory norms of general international law](#)“, 2022. Das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zählt zum Kanon des zwingenden Völkerrechts (vgl. *conclusion* No. 23). Dies bestätigte zuletzt auch der IGH im [Palästina-Gutachten](#) vom 19.7.2024 (Rn. 232).
- 48 Art. 53 WVRK lautet: „Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“
- 49 Art. 52 WVRK lautet: „Ein Vertrag ist nichtig, wenn sein Abschluss durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze des Völkerrechts herbeigeführt wurde.“ Obwohl nicht explizit erwähnt, umfasst die Norm neben dem militärischem auch wirtschaftlichen Zwang: Vgl. [Declaration on the Prohibition of Military, Political or Economic Coercion in the Conclusion of Treaties](#) (Erklärung der VN-Generalversammlung v. 10.10.1969, VN-Doc.: A/7697) sowie – relevant für die EU-Staaten – [VERORDNUNG \(EU\) 2023/2675 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer](#).
- 50 Congressional Research Service, [The Compacts of Free Association](#), CRS Report IF 12194, zuletzt aktualisiert am 3.12.2025; U.S. Department of the Interior, [Compacts of Free Association](#).
- 51 Dies sind die [Föderierten Staaten von Mikronesien](#) (FSM), die [Republik der Marshallinseln](#) (RMI) und die [Republik Palau](#).
- 52 „[The Economist: USA arbeiten an einem Vertrag über eine Freie Assoziierung Grönlands](#)“, Agenzia Nova.News, 6.1.2026. „[A Compact of Free Association for Greenland?](#)“, Puerto Rico Report, 20.2.2025.

military gets to operate more or less without restriction in a strategically important territory. Many analysts see this as perhaps the most plausible longer-term outcome, with Greenland's leaders – post-referendum – likely to see a Cofa or some other form of bilateral agreement as allowing them to combine independence with economic advantage."⁵³

Der COFA gewährt den USA einen exklusiven militärischen Zugang zum Territorium der drei Inselstaaten, einschließlich nahezu unbegrenzter militärischer Stationierungsrechte vor Ort. Damit einher geht eine verteidigungspolitische Zusage der USA zum Schutz der Inselrepubliken. Deren Staatsangehörige können [in den US-Streitkräften Militärdienst leisten](#); die Pazifikstaaten profitieren von substanzieller [ökonomischer Unterstützung durch die USA](#). Das Assoziierungsabkommen bedeutet faktisch den **partiellen Verzicht der Vertragspartner auf ihre verteidigungspolitische Souveränität zugunsten der USA** – und enthält damit Elemente eines **Protektorats** (Beispiel: Frankreich/Monaco).⁵⁴

Inwieweit ein Assoziierungsabkommen mit Grönland in militärischer Hinsicht einen „Mehrwert“ zu dem seit 1951 bestehenden (und 2004 erneuerten) [Verteidigungsabkommen zwischen den USA und Dänemark](#) (unter Einschluss von Grönland) darstellt, welches den USA weitreichende Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Militärpräsenz auf Grönland einräumt, bleibt indes offen. Tatsächlich haben die USA ihre Militärpräsenz auf der [Pituffik Space Base](#) im Nordwesten Grönlands seit dem Ende des Kalten Krieges deutlich reduziert.⁵⁵

Ein Assoziierungsabkommen mit den USA müsste sowohl von Dänemark als auch von Grönland ratifiziert werden. Nach **dänischem Verfassungsrecht** wäre allerdings zu klären, ob der mit einem solchen Abkommen möglicherweise verbundene „Verzicht“ Dänemarks auf seine militärische Souveränität über Grönland einer vorherigen **Unabhängigkeitserklärung Grönlands** bedarf, das dann eigenständig über seine außen- und verteidigungspolitische Zukunft entscheiden könnte.

Für den „**Beitritt**“ eines Gebietes zu den USA als 51. US-Bundesstaat bedarf es nach **US-amerikanischem Verfassungsrecht** (vgl. [Art. IV Sec. 3 Clause 1 der US-Verfassung](#), sog. „*New States-Clause*“) eines Beschlusses beider Kammern des US-Kongresses.⁵⁶

53 [„What are Trump's real options for gaining control of Greenland?“](#), The Guardian, 7.1.2026.

54 Näher *Trilsch*, [„Protectorates and Protected States“](#), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Stand: Februar 2011, Rn. 7.

55 Näher *Staib*, [„Die Amerikaner sind längst da“](#), FAZ v. 8.1.2026.

56 Die Karibikinsel Puerto Rico hat diese verfassungsrechtliche Hürde nicht genommen und verbleibt weiter ein *Outlying Territory under the Jurisdiction of the United States*.